

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 2. Oktober

1961

Inhalt: 1. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 16. März / 23. März 1961. Anlagen zur Pfarrbesoldungsverordnung (4. und 5. Fassung). 2. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld. 3. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altena. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bottrhop-Altstadt. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bruch.

Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt
Nr. 19385-B 9a — 01

Bielefeld, den. 15. 9. 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die nachstehend verkündete Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 16. März/23. März 1961 beschlossen.

Eine Mitteilung über die von uns durchgeführte Neuberechnung der in Frage kommenden Pfarrgehälter ist den Presbyterien und Vorständen der Gesamtverbände inzwischen zugegangen. Die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden erhalten entsprechend erhöhte zentrale Pfarrbesoldungszuschüsse.

Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

vom 16 März / 23. März 1961

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

Artikel I

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung vom 15. September 1958 (KABL. R. S. 107, W. S. 82).

Nr. 1

§ 3 Abs. 3 PfBO erhält folgende Fassung:

Zum Grundgehalt wird den Superintendenten eine Zulage gemäß § 14 gewährt.

Nr. 2

§ 13 PfBO wird aufgehoben.

Nr. 3

§ 14 letzter Satz PfBO entfällt.

Nr. 4

§ 74 Abs. 1 PfBO erhält folgende Fassung:

(1) Versorgungsberechtigte, die nach dem 1. April 1957 bis zum 1. Januar 1961 in den Ruhestand getreten sind oder die als Hinter-

bliebene eines während dieses Zeitraums in den Ruhestand getretenen oder in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Dezember 1960 im Amt verstorbenen Pfarrers Versorgung beziehen, erhalten Versorgungsbezüge, deren Berechnung die Grundgehaltssätze nach Abschnitt I der Anlage zugrunde zu legen sind. Ist der Pfarrer nach dem 1. April 1938 bis zum 1. April 1957 in den Ruhestand getreten oder in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1957 im Amt verstorben, so ist das Grundgehalt der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie seine bisherige Dienstaltersstufe von der bisherigen Endstufe. Bei Superintendenten i. R. und deren Hinterbliebenen gehören zu dem ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen die Grundgehaltszulage sowie die Ephoralzulage nach Abschnitt V der Anlage.

Nr. 5

§ 75 Abs. 1 PfBO erhält folgende Fassung:

(1) Für die Berechnung der Bezüge von Versorgungsberechtigten, die mit Wirkung vom 1. April 1938 oder früher in den Ruhestand getreten sind oder die als Hinterbliebene eines bis zum 31. März 1938 im Dienst verstorbenen oder mit Wirkung vom 1. April 1938 oder früher in den Ruhestand getretenen Pfarrers Versorgung beziehen, gilt als neues Grund-

gehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltstfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um

- a) 71 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt war,
- b) 86 vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe war,
- c) 81 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Zu diesem Grundgehalt wird ein Zuschlag nach Abschnitt VI der Anlage gewährt.

Nr. 6

§ 79 PfBO wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender neuer § 79:

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut der Pfarrbesoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Nr. 7

Die Anlage zur PfBO (3. Fassung — gültig vom 1. April 1957 an) wird durch die dieser Notverordnung beigefügte Anlage (4. Fassung — gültig vom 1. April bis 31. Dezember 1960) ersetzt.

Nr. 8

Die Anlage zur PfBO (4. Fassung — gültig vom 1. April bis 31. Dezember 1960) wird durch die dieser Notverordnung beigefügte Anlage (5. Fassung — gültig vom 1. Januar 1961 an) ersetzt.

Artikel II

Die widerrufliche, nichtruhegehaltstfähige Zulage, die ein Pfarrer bis zum 31. Dezember 1960 nach der bisherigen Fassung des § 13 in der 7. oder 8. Dienstaltersstufe erhalten hat, wird bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Dienstaltersstufe weitergewährt, jedoch nicht länger, als sie ihm nach der bisherigen Regelung zugestanden hätte.

Artikel III

Es treten in Kraft:

- a) Artikel I, Nr. 4, 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. April 1960
- b) Artikel I, Nr. 1, 2, 3 und 8 und Artikel II mit Wirkung vom 1. Januar 1961.

Düsseldorf, den 16. März 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**
D. Dr. Beckmann Ulrich

Bielefeld, den 23. März 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Dr. Thümmel Dr. Steckelmann

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(4. Fassung —

gültig vom 1. April bis 31. Dezember 1960)

I. Grundgehalt (§§ 4 und 74)

(1) Die Dienstaltersstufen Spalte a gelten für die Besoldung der Pfarrer sowie für die Versorgungsbezüge von Ruhestandspfarrern, die nach dem 1. April 1957 bis zum 1. Januar 1961 in den Ruhestand getreten sind, und von Hinterbliebenen eines während dieses Zeitraumes in den Ruhestand getretenen oder in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Dezember 1960 im Amt verstorbenen Pfarrers.

(2) Die Dienstaltersstufen Spalte b gelten für die Versorgungsbezüge von Ruhestandspfarrern, die nach dem 1. April 1938 bis zum 1. April 1957 in den Ruhestand getreten sind, und von Hinterbliebenen eines während dieses Zeitraums in den Ruhestand getretenen oder in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1957 im Amt verstorbenen Pfarrers (§ 74 Abs. 1 Satz 2 PfBO).

(3) Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Spalte a	Spalte b		
1.	—	Dienstaltersstufe	813,20 DM
2.	—	Dienstaltersstufe	850,65 DM
3.	1.	Dienstaltersstufe	888,10 DM
4.	2.	Dienstaltersstufe	925,55 DM
5.	3.	Dienstaltersstufe	963,— DM
6.	4.	Dienstaltersstufe	1 000,45 DM
7.	5.	Dienstaltersstufe	1 037,90 DM
8.	6.	Dienstaltersstufe	1 075,35 DM
9.	7.	Dienstaltersstufe	1 112,80 DM
10.	8.	Dienstaltersstufe	1 150,25 DM
11.	9.	Dienstaltersstufe	1 187,70 DM
12.	10.	Dienstaltersstufe	1 225,15 DM
13.	11.	Dienstaltersstufe	1 262,60 DM

II. Zulage zum Grundgehalt (§§ 13 und 14)

Die Höhe der Zulage beträgt monatlich

in der 7. bis 9. Dienstaltersstufe	32,10 DM
in der 10. bis 12. Dienstaltersstufe	48,15 DM
in der 13. Dienstaltersstufe	64,20 DM

III. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich für Kinder bis zum vollendeten

6. Lebensjahr	30,— DM
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	35,— DM
für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an	40,— DM

IV. Ortszuschlag bei Versorgungsbezügen (§ 28)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte

ohne Kinder	151,— DM
mit einem Kind	166,— DM
mit zwei Kindern	186,— DM
mit drei Kindern	206,— DM
mit vier Kindern	226,— DM
mit fünf Kindern	246,— DM

Bei mehr als fünf Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um 27,— DM.

V. Zulagen für Versorgungsberechtigte nach § 74 Abs. 1 Satz 3 (Superintendenten).

Die Grundgehaltszulage beträgt entsprechend der Staffelung in Abschnitt II (Zulage zum Grundgehalt) monatlich 32,10 DM oder 48,15 DM oder 64,20 DM, die Ephoralzulage monatlich 90,95 DM (einschließlich 7 v. H. Erhöhung).

VI. Zuschlag für Altversorgungsberechtigte (§ 75 Abs. 1 Satz 2). Die Altversorgungsberechtigten erhalten als neues Grundgehalt das nach § 75 Abs. 1 Satz 1 errechnete Grundgehalt, erhöht um 7 v. H.

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(5. Fassung — gültig vom 1. Januar 1961 an)

I. Grundgehalt (§§ 4 und 74)

(1) Die Dienstaltersstufen Spalte a gelten in Verbindung mit den Grundgehaltsbeträgen in Spalte d für die Besoldung der Pfarrer sowie für die Versorgungsbezüge von Ruhestandspfarrern, die nach dem 1. Januar 1961 in den Ruhestand getreten sind, und von Hinterbliebenen eines nach dem 1. Januar 1961 in den Ruhestand getretenen oder am 1. Januar 1961 oder später im Amt verstorbenen Pfarrers.

(2) Die Dienstaltersstufen Spalte a gelten in Verbindung mit den Grundgehaltsbeträgen in Spalte c für die Versorgungsbezüge von Ruhestandspfarrern, die nach dem 1. April 1957 bis zum 1. Januar 1961 in den Ruhestand getreten sind, und von Hinterbliebenen eines während dieses Zeitraumes in den Ruhestand getretenen oder in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Dezember 1960 im Amt verstorbenen Pfarrers (§ 74 Abs. 1 Satz 1 PfBO).

(3) Die Dienstaltersstufen Spalte b gelten in Verbindung mit den Grundgehaltsbeträgen in Spalte c für die Versorgungsbezüge von Ruhestandspfarrern, die nach dem 1. April 1938 bis zum 1. April 1957 in den Ruhestand getreten sind, und von Hinterbliebenen eines während dieses Zeitraums in den Ruhestand getretenen oder in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31.

März 1957 im Amt verstorbenen Pfarrers (§ 74 Abs. 1 Satz 2 PfBO).

(4) Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Spalte	Spalte	Spalte	Spalte
a	b	c	d
1.	—	Dienstaltersstufe 878,26 DM	878,26 DM
2.	—	Dienstaltersstufe 918,71 DM	918,71 DM
3.	1.	Dienstaltersstufe 959,16 DM	959,16 DM
4.	2.	Dienstaltersstufe 999,61 DM	999,61 DM
5.	3.	Dienstaltersstufe 1040,06 DM	1040,06 DM
6.	4.	Dienstaltersstufe 1080,51 DM	1080,51 DM
7.	5.	Dienstaltersstufe 1120,96 DM	1120,96 DM
8.	6.	Dienstaltersstufe 1161,41 DM	1161,41 DM
9.	7.	Dienstaltersstufe 1201,86 DM	1288,46 DM
10.	8.	Dienstaltersstufe 1242,31 DM	1334,68 DM
11.	9.	Dienstaltersstufe 1282,76 DM	1380,90 DM
12.	10.	Dienstaltersstufe 1323,21 DM	1427,12 DM
13.	11.	Dienstaltersstufe 1363,66 DM	1473,34 DM

II. Zulage zum Grundgehalt

Die Höhe der Zulage beträgt monatlich 50,— DM

III. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 30,— DM
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 35,— DM
für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an 40,— DM

IV. Ortszuschlag bei Versorgungsbezügen (§ 28)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte

ohne Kinder	163,— DM
mit einem Kind	183,— DM
mit zwei Kindern	208,— DM
mit drei Kindern	233,— DM
mit vier Kindern	258,— DM
mit fünf Kindern	283,— DM

Bei mehr als fünf Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um 33,— DM.

V. Zulagen für Versorgungsberechtigte nach § 74 Abs. 1 Satz 3 (Superintendenten)

Die Grundgehaltszulage beträgt, sofern sie gemäß Abschnitt II der Anlage zur PfBO (4. Fassung — gültig vom 1. April bis 31. Dezember 1960) zu bemessen war, monatlich

in der 7. — 9. Dienstaltersstufe	34,67 DM
in der 10. — 12. Dienstaltersstufe	52,01 DM
in der 13. Dienstaltersstufe	69,34 DM,

die Ephoralzulage monatlich 100,— DM (einschließlich 8 v. H. Erhöhung).

VI. Zuschlag für Altversorgungsberechtigte (§ 75 Abs. 1 Satz 2). Die Altversorgungsberechtigten erhalten als neues Grundgehalt das bisherige, nach § 75 Abs. 1 Satz 1 errechnete und um 7 v. H. erhöhte Grundgehalt, erhöht um 8 v. H.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bielefeld errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 12. September 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thimme
Nr. 16612 a / Bielefeld VI e

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bielefeld errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 12. September 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thimme
Nr. 16612 b / Bielefeld VI f

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Altena**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 11. September 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Schmidt
Nr. 16353 / Altena, luth. 1 (6.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Bottrop-Altstadt**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 18. September 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thimme
Nr.: 14914 II / Bottrop-Altstadt 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhören der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Bruch**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.
Bielefeld, den 22. September 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thimme
Nr. Bruch 1 (4.)

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 64711-13 / 65547-48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.